

Investieren in Indien

- No. 170-

Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt

Übersicht zu Indien

Größe: 3,29 Mio. qkm

Hauptstadt: Neu-Delhi

Politische Struktur: Parlamentarische Demokratie mit einem Zweikammerparlament und Teilung der drei Gewalten (Exekutive, Legislative & Judikative), föderaler Staatsaufbau mit gewählten Landesregierungen

Demoskopische Daten: Bevölkerung von 1.027 Mio. (2001), davon ca. 82 % Hindus, 12 % Muslime, 2,4 % Christen, ferner Sikhs, Buddhisten, Jains, Parsen und Juden; Lebenserwartung durchschnittlich 63 J., Alphabetisierungsrate von 65 %
Zeitverschiebung zu Deutschland: +3 1/2 Std. (Sommerzeit), + 4 1/2 Std. (Winterzeit)

Währung: 1 ind. Rupie = 100 Paise (~0,02 Cent)

BIP (zu Marktpreisen): ca. 414 Mrd. EUR

Durchschn. Wachstum: 5,2 %

Pro-Kopf-Einkommen (2000): ca. 228 EUR im Jahr, das entspricht in etwa der offiziellen indischen Armutsgrenze

Allgemeines

Die indische Regierung hat seit 1991 umfassende Wirtschafts- und Finanzreformen in Gang gesetzt, die sich durch eine bewußte Anerkennung der wichtigen Rolle ausländischer Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment = FDI) auszeichnen. Die fortdauernde Liberalisierung der wirtschaftspolitischen Richtlinien verfolgt in erster Linie das Ziel, auf verschiedenen Sektoren den verstärkten Zufluß von FDI nach Indien zu erleichtern. Als Mitglied der WTO möchte Indien seine Wirtschaft schneller und umfangreicher in die Weltwirtschaft integrieren. Dieser Prozeß beruht auf einem parteiübergreifenden Konsens und ist unumkehrbar. Die indische Regierung fördert auch besonders FDI von Auslandsindern (NRI = Non-Resident Indian) und von ausländischen Körperschaften (OCB = Overseas

Corporate Body), die sich mehrheitlich im NRI-Besitz befinden. Gewinne sind mit Ausnahme von einigen Fällen frei rückführbar.

Bilaterale Beziehungen

Indien und Deutschland haben eine stetig wachsende Handelsbilanz zu verzeichnen. Das Volumen der Handelsbilanz hat im Jahr 2001 ca. 4,8 Mrd. EUR erreicht. Die Bilanz ist weitgehend ausgeglichen. Allerdings ist Deutschland zwar Indiens viertgrößter Handelspartner, Indien steht in der deutschen Außenhandelsbilanz aber lediglich an 33. (Einfuhr) bzw. 41. Stelle. Diese Zahlen sind relativ bescheiden, zieht man einen Vergleich zur VR China, die 2001 eine Gesamthandelsbilanz von knapp 32 Mrd. EUR mit Deutschland aufwies und die Plätze 10 (Einfuhr) und 14 (Ausfuhr) belegte. Nach einer Periode der Stagnation und des leichten Rückgangs (1997-1999) hat sich der bilaterale Handel erholt und ist 2001 im Vergleich zum Vorjahr um 13,7 % gewachsen, wobei das Höchstniveau von 1996 übertroffen wurde.

Hauptexportartikel Indiens nach Deutschland sind technische Güter, Textilien, Baumwolle, Seide (1/3 der Exporte), Lederprodukte (1/5), chemische und pharmazeutische Produkte, Teppiche, Tee, Edelsteine und Schmuck (1/5). Die Hauptimporte aus Deutschland sind Maschinen, Chemikalien und Pharmazeutika, Eisen und Stahl, PKWs, elektronische Geräte und Präzisionsinstrumente.

Ausländische Investition

FDI sind uneingeschränkt in allen Sektoren einschließlich des Dienstleistungssektors erlaubt, sofern die amtlich bekanntgemachte Sektorpolitik nicht eine Obergrenze für ausländische Direktinvestitionen vorsieht. FDI können für die meisten Aktivitäten/Sektoren automatisch durch die Reserve Bank of India (RBI) genehmigt werden. Für

verbleibende Vorhaben ist die Regierung zuständig. Sie erteilt die Genehmigung auf Empfehlung des Foreign Investment Promotion Board (FIPB).

Automatische Genehmigung durch die RBI

Für die automatische Genehmigung (automatic route) durch die RBI gilt folgendes:

Handelt es sich um ein Neuunternehmen, ist für alle Vorhaben der FDI, NRI- und OCB-Investitionen das automatische Genehmigungsverfahren anwendbar,

- wenn für die Vorhaben keine Industrielizenz vorgesehen ist,
- wenn der ausländische Partner keine früheren Unternehmensverbindungen nach Indien hatte,
- und bei den Vorhaben die Beteiligungsobergrenzen eingehalten werden und die FDI nicht verboten ist.

Es steht den Investoren aber dennoch frei, den Antragsweg über das FIPB zu wählen.

Bestehende Unternehmen können ebenfalls die automatic route wählen, solange

- sich ihr Vorhaben ebenfalls auf einen im automatischen Verfahren genehmigungsfähigen Sektor bezieht,
- das bestehende Unternehmen erweitert wird und die Erhöhung des Auslandskapitals im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Eigenkapitalbasis des bestehenden Unternehmens und ohne den Erwerb vorhandener Anteile durch NRI-, OCB- und ausländische Investoren erfolgt,
- die Überweisung in Devisen vorgenommen wird.

Im Gegensatz zu früher werden nur noch 20 % des vom Gründer über öffentliche Emission oder zu Vorzugsbedingungen eingebrachten Gesamtbetrags in der Weise gebunden, daß sie für 5 Jahre ab dem Datum der Zuteilung in keiner Weise übertragbar sind. FDI oder Abkommen der Technologiezusammenarbeit können dann nicht automatisch genehmigt werden, wenn das betreffende Unternehmen bereits früher Partner eines Joint Venture, Technologietransfers oder Markenabkommens im gleichen oder in einem verwandten Sektor war. Kapitalbeteiligungen internationaler Finanzinstitutionen an indischen Unternehmen sind ohne weiteres im automatischen Verfahren genehmigungsfähig. Die RBI erlaubt indischen Unternehmen, FDI ohne ihre vorherige Genehmigung anzunehmen, wenn das zuständige Regionalbüro der RBI innerhalb von 30 Tagen informiert wird.

Genehmigung durch die Regierung

Folgende Kategorien aller Direktinvestitionen unterliegen der Regierungsgenehmigung:

- alle Vorhaben mit obligatorischer Industrielizenz (etwa lt. Industriegesetz; für FDI von über 24% des Eigenkapitals an Betrieben, die der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Güter herstellen oder wenn durch Rechtsverordnung vorgesehen),
- Vorhaben von ausländischen Partnern mit früherer Unternehmensverbindung nach Indien,
- Vorhaben, die mit dem Erwerb von Anteilen an einem bestehenden indischen Unternehmen zugunsten eines ausländischen, NRI- oder OCB-Investors zusammenhängen,
- Vorhaben, bei denen die Beteiligungsobergrenze überschritten wird oder FDI bisher nicht erlaubt ist.

Ausländische Investitionen im Bereich der mittelständischen Wirtschaft

In Indien gibt es einen staatlich definierten Sektor der mittelständischen Wirtschaft, dem die Produktion bestimmter Güter vorbehalten ist. Allerdings erhält auch ein Industriebetrieb diesen Status, wenn das Investitionsvolumen für technische Anlagen und Maschinen des Anlagevermögens die Summe von 10 Mio. Rupees (~ 210.000 EUR) nicht übersteigt und sich dieses Unternehmen in das Register des Directorate of Industries/District Industries Centre eintragen läßt. Diese Unternehmen haben dann die Erlaubnis, alle Güter zu produzieren, einschließlich derjenigen, die der mittelständischen Wirtschaft vorbehalten sind. Am eingezahlten Kapital dürfen jedoch in- oder ausländische Industriebetriebe nur mit höchstens 24% beteiligt sein. Wird diese Grenze überschritten, kann gleichwohl weiterproduziert werden, wenn der betreffende Betrieb nunmehr eine Industrielizenz mit einer Ausführungsverpflichtung von 50% einholt. Es besteht auch die Möglichkeit, von vornherein eine Industrielizenz für die Produktion von Gütern der mittelständischen Wirtschaft zu beantragen, die wiederum mit einer Exportverpflichtung von 50% verknüpft ist.

FDI in Handelsgesellschaften

FDI in Handelsgesellschaften bis zu einem Kapitalanteil von 51 % sind automatisch genehmigungsfähig, wenn es sich überwiegend um Exportaktivitäten handelt und der Exportvertreter eingetragen ist. Für einen Kapitalanteil bis zu 100 % muß eine Empfehlung des FIPB ausgesprochen werden.

Investitionsanreize

Exportorientierung

Zur Förderung des Exports hat die indische Regierung Anreize geschaffen: Für 100 % exportorientierte Unternehmen (export-oriented units = EOU), für in Exportproduktionszonen (EPZ) und in Sonderwirtschaftszonen (SEZ) angesiedelte Unternehmen gibt es besondere Investitionsanreize und Vergünstigungen, wie z.B. zollfreie Einfuhren, Befreiung von Einfuhrlizenzen, Befreiung von der Verbrauchssteuer bei Lieferungen an EOUs/ in EPZs (da sie als Export angesehen werden) sowie vorübergehende Steuerbefreiungen. Die EPZs sollen eine international wettbewerbsfähige Zone mit attraktiven Exportmöglichkeiten bieten. In jeder dieser Zonen wird die Basisinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Der oben genannte Status kann beim Development Commissioner im Falle der EPZ/SEZ und beim Secretariat for Industrial Assistance (SIA) im Falle der EOUs beantragt werden.

Technologieparks

Um die Elektronikindustrie zu beleben, ihr Exportpotential zu verbessern und eine effiziente Elektronikbauteilindustrie zu entwickeln, bieten die Programme der Elektronik-Hardware-Technologieparks (EHTP) und der Software-Technologieparks (STP) ein Bündel von Anreizen und Vergünstigungen wie zollfreie Einfuhren in Anlehnung an das EOU-Programm, Vergünstigungen für Exporte und vorübergehende Steuerbefreiungen.

Wie bei allen Vorhaben gibt es auch hier unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der automatischen Genehmigung, nämlich wenn

- die Einheiten keiner Lizenzpflicht unterliegen,
- der Standort den Vorschriften entspricht,
- die im EHTP- oder STP-Programm festgelegte Exportverpflichtung erfüllt wird,
- das Unternehmen durch die Zollbehörden unter Verschluss gelegt werden kann und alle Fertigungsprozesse auf dem demselben Gelände stattfinden und nicht vorgesehen ist, daß Rohstoffe oder Zwischenprodukte das unter Verschluss stehende Gelände für andere Fertigungs- oder Verarbeitungsaktivitäten verlassen.

Genehmigungsverfahren

Industrielizenzen

Die Beschreibung des intendierten Vorhabens muß für die Einholung aller Industriegenehmigungen einschließlich der Genehmigung ausländischer Investitionen nach dem indischen Klassifizierungssystem erfolgen.

Dabei müssen alle von der Industrielizenzpflicht befreiten Industriebetriebe einen vorgeschriebenen Formularsatz für Industrieunternehmen (Industrial Entrepreneurs Memorandum = IEM) beim SIA abgeben (Teil A). Bei Beginn der industriellen Produktion ist ein Teil B mit Informationen zur Produktion ebenfalls beim SIA abzugeben.

Lizenzpflichtige Vorhaben müssen beim SIA beantragt werden, ebenso evtl. eine Lizenz zur Betriebsweiterführung, wenn ein mittelständisches Unternehmen die für mittelständische Unternehmen festgesetzte Investitionsgrenze für technische Anlagen und Maschinen durch natürliches Wachstum überschreitet und weiterhin der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Güter fertigt (sog. COB-Lizenz = Carry-on-Business).

Genehmigung von FDI

Die Projekte der automatischen Genehmigung sind der RBI vorzulegen. Alle anderen geplanten Auslandsinvestitionen einschließlich der NRI-/OCB-Investitionen und FDIs in Sonderwirtschaftszonen und -betriebe (EPZ, SEZ und EOU) sowie Technologieparks (EHTP, STP), die einzelne oder alle für die automatische Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, werden von der Regierung nach Maßgabe des FIBP geprüft.

Gewerblicher Rechtsschutz

Indien anerkennt den Schutz geistiger Rechte. Dazu zählt das Urheberrecht, das den Erfordernissen des Computerzeitalters angepaßt wurde. Warenzeichen werden idealerweise durch den Eintrag in ein bereits eingerichtetes Warenzeichenregister geschützt. Industrielle Muster werden nach Maßgabe des Designs Act von 2001 vor Eingriffen geschützt. Das Patentrecht wird gerade erneuert. Diese Rechte können durch einstweilige Verfügungen, Anspruch und Gewährung von Schadensersatz sowie Herausgabe der fraglichen rechtswidrig hergestellten oder bezeichneten Sachen gesichert werden.

Die wichtigsten Steuern/Zölle in Indien

Körperschaftssteuer: 35 % für indische und 40% für ausländische Unternehmen. Bei indischen Unternehmen oder solchen, deren Management in Indien ist, wird das gesamte weltweite Einkommen besteuert. Die anderen Unternehmen werden nur nach dem Einkommen besteuert, das in Indien erzielt oder empfangen wurde.

Besteuerung des Buchgewinns: Diese Minimum Alternate Tax (MAT) von 7,5 % wird auf den Buchgewinn erhoben, in den Fällen, in denen die Körperschaftssteuer unter 7,5 % des Buchgewinns liegt. Darunter fallen aber nicht Gewinne aus Software- und Güterexporten sowie aus Exporten von Film, Fernsehen, Musik oder Nachrichtensoftware und Übertragungsrechten.

Kapitalertragssteuer: Aktionäre müssen keine Kapitalertragssteuer entrichten. Stattdessen werden Unternehmen zusätzlich zur Körperschaftssteuer mit 10 % Kapitalertragssteuer auf die ausgeschüttete Dividende besteuert.

Mehrwertsteuer: Die Mehrwertsteuer (Central Value Added Tax = CENVAT) beträgt 16 %. Auf bestimmte Güter wird eine spezielle Verbrauchssteuer von 16 % aufgeschlagen.

Einfuhrzoll: Ein Einfuhrzoll wird auf importierte Güter erhoben. Der Höchstbasiszollsatz beträgt nun 25 % und soll bis 2004 auf 15 % reduziert werden (1991: 85 %). Hinzu können kommen der „zusätzliche Einfuhrzoll“ von 16 %, welcher der Mehrwertsteuer entspricht und schließlich der „besondere zusätzliche Einfuhrzoll“ von 4 %. Einige oder alle dieser Zölle können nach Maßgabe der Regierung erhoben werden.

Dienstleistungssteuer: Diese Steuer von 5 % wird u.a. für Telefon, Versicherungen, Brokerdienste und von bestimmten Freiberuflern erhoben.

Verkaufssteuer: Die Verkaufssteuer variiert von 4-10 % je nach Bundesland und wird beim Verkauf von beweglichen Sachen fällig.

Außerdem gibt es in Indien noch variierende Stadtzölle (octroi).Außerdem können von Zeit zu Zeit Zuschläge auf Steuern erhoben werden, etwa im Falle von Erdbeben, Überschwemmungen etc. (contingency fund). Das indische Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Steueranreize

Indien gewährt Steueranreize für Investoren, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Die wichtigsten Vergünstigungen umfassen:

- Vorhaben in der Entwicklung der Infrastruktur (10 Jahre Steuerfreiheit, tax holidays, die Vor-

schrift zur obligatorischen Übertragung der Infrastruktur auf den Staat ist entfallen),

- Energievorhaben, die vor dem 31. März 2006 Energie produzieren (10 Jahre Steuerfreiheit),
- Telekommunikation (5 Jahre Steuerfreiheit, weitere 5 Jahre 25 % Freibetrag des steuerbaren Gewinns),
- Errichtung von Sonderwirtschaftszonen (5 Jahre Steuerfreiheit),
- Steuerfreiheit bis zum 31.03.2009 bei Exporten.

15. Juli 2002

caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR ·
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of EUROLAW GROUP, Paris www.eurolaw.de

REDAKTION (Hannover)

verantwort.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D).
unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D), Daniela Rott, Rechtsanwältin (D) ; Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CN); Ola Olusanya LL.M. Lawyer (UK), Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H, Jurist (RI).

KORRESPONDENTEN im Ausland

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.de; Internet www.caston.de

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.